

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 25.10.2020

Nummer 25

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten der Einrichtung Kloster Maria Hilf, Klosterstraße 13, Heidenfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie den dort betreuten Personen (im Folgenden: Betreute), die sich in den letzten 14 Tagen (gerechnet ab Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung) in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte und Betreute, bei denen eine ab dem 12.10.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit Ablauf des 5.11.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.
4. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet ist, dürfen die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten (Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt) ihrer Beschäftigung in der Einrichtung unter folgenden Auflagen nachgehen:
 - a) Die Person darf keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können.
 - b) Die Person muss in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

- c) Alle Hygieneempfehlungen des RKI insbesondere Händehygiene müssen strikt eingehalten werden.
- d) Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, muss ein Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) eingehalten werden (auch während Pausen etc.)
- e) Die Person muss den durch das Staatliche Gesundheitsamt angeordneten Testungen auf SARS-CoV-2 nachkommen.

Insofern besteht entsprechend der Ziffer 4.4 der Allgemeinverfügung-Isolation für diese Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Isolation.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Die Mitteilungspflicht trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Beschäftigter oder Betreuer derartige Symptome aufweist.
6. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung gesondert isoliert werden. Sie dürfen keinen persönlichen Kontakt zu Betreuten der Einrichtung haben.
7. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beschäftigten und Betreuten zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
8. Die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischer Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
9. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Beschäftigten und Betreuten der Verpflichtung nach Ziffer 8 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
10. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
11. Die Allgemeinverfügung ist gemäß 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 26.10.2020) und mit Ablauf des 15.11.2020 Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Schweinfurt ist gemäß der Allgemeinverfügung-Isolation und § 2 Nr. 14 IfSG bzw. gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Betreuten der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld), für die das Landratsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit SARS-CoV-2.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden Beschäftigte bzw. Bewohner positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt vor. Bei positiv getesteten Personen handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person in der Einrichtung ausreicht.

Nach den Ermittlungen des Gesundheitsamts (§ 25 IfSG) handelt es sich bei allen unter Ziffer 1 genannten Personen um Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem Kriterium des RKI bei Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung.

Das Landratsamt Schweinfurt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das "Wie" des Eingreifens) ist dem Landratsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt. Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können auch Nichtstörer sein (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeine Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird

das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Örkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Die Verpflichtung aus Ziffer 10 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten unter Betreuung steht.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin